



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1994

Nummer 34

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	3. 11. 1993	Prüfungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten und zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten . . . . .	584

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
19. 4. 1994	<b>Ministerpräsident</b> Bek. – Kgl. Dänisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	588
2. 4. 1994	<b>Innenministerium</b> RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1976 . . . . .	589
10. 5. 1994	RdErl. – Personenstandswesen; 61. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum . . . . .	592
13. 5. 1994	RdErl. – Beflaggung am 17. Juni 1994 . . . . .	593
14. 4. 1994	<b>Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Bauen und Wohnen, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr</b> Gem. RdErl. – Behördenselbstschutz . . . . .	589
7. 4. 1994	<b>Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b> Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1994/95 „Unser Dorf soll schöner werden“ . . . . .	590
28. 4. 1994	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b> Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	593
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 29. 4. 1994 . . . . .	594
	Nr. 22 v. 3. 5. 1994 . . . . .	594
	Nr. 23 v. 4. 5. 1994 . . . . .	594

21210

**I.**

**Prüfungsordnung  
der Apothekerkammer Nordrhein  
zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten  
und zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen  
Angestellten**

Vom 3. November 1993

Der Berufsbildungsausschuß der Apothekerkammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 3. November 1993 aufgrund des § 41 Satz 1 sowie der §§ 42, 44 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1446) die folgende durch einen ergänzenden Beschuß vom 22. März 1994 geänderte Prüfungsordnung zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten und zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1994 – VB3 – 0142.3 – genehmigt worden ist.

**Inhalt****I. Abschnitt****Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt****Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für Behinderte

**III. Abschnitt****Durchführung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt****Wiederholungsprüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt****Zwischenprüfung**

- § 27 Zwischenprüfung
- § 28 Prüfungsgegenstand

**VII. Abschnitt****Schlußbestimmungen**

- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

**I. Abschnitt****Prüfungsausschüsse****§ 1  
Errichtung**

Für die Abnahme der Abschußprüfung errichtet die Apothekerkammer Nordrhein einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

**§ 2****Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Apothekerkammer Nordrhein für längstens 3 Jahre berufen. Die erneute Berufung eines Mitglieds ist möglich.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Nordrhein mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

(9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn ansonsten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

**§ 3****Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch die Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die oder der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkrammer Nordrhein mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Apothekerkrammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkrammer Nordrhein die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen Apothekerkrammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### **Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Apothekerkrammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkrammer Nordrhein.

#### **II. Abschnitt**

##### **Vorbereitung der Prüfung**

#### § 7

##### **Prüfungstermine**

(1) Die Apothekerkrammer Nordrhein bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, daß die Abschlußprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Apothekerkrammer Nordrhein gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen etwa 3 Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit im Kammerbereich Nordrhein zentral erstellten Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Apothekerkrammer Nordrhein anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

#### § 8

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung**

###### **Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen**

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

#### § 9

##### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung zur Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen der oder des Auszubildenden während der Ausbildungszeit

- in den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,5 und
- von der oder dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens 2,0 beurteilt werden.

Die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit darf um höchstens 7 Monate verkürzt werden.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlußprüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung einer Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten entspricht.

#### § 10

##### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich in den von der Apothekerkrammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen durch die oder den Ausbildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Für die Anmeldung ist die Apothekerkrammer Nordrhein zuständig, wenn

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte im Kammerbereich Nordrhein liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Ausbildungsstätte oder die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers im Kammerbereich Nordrhein liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
  - Zeugnis über die vorgeschriebene Zwischenprüfung
  - Bescheinigung über die Vorlage des Berichtsheftes (ausgestellt von der oder dem zuständigen Prüfungsausschußvorsitzenden)
  - das letzte Zeugnis der letztbesuchten Berufsschule (in Fällen, in denen während der Ausbildungszeit keine Berufsschulpflicht bestand und auch keine Berufsschule besucht wurde, das letzte Zeugnis der letztbesuchten Schule)
  - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
  - Lebenslauf (tabellarisch)

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erstherfekurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch)

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Apothekerkammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig und unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum Ende der Prüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird.

### § 12

#### Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der oder dem Behinderten zu erörtern.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

### § 13

#### Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292) ist zugrunde zu legen.

### § 14

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre, Waren sortimente und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und in den Prüfungsfächern Waren bewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung praktisch/mündlich durchzuführen.

(2) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Apothekenbetriebslehre 90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Waren sortimente und Verkauf 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(3) Die in Abs. 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmiertter Form durchgeführt wird.

(4) Die praktische Prüfung einschließlich Prüfungsge spräch soll für den einzelnen Prüfling im Prüfungsfach Waren bewirtschaftung sowie im Prüfungsfach Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung nicht länger als jeweils 90 Minuten dauern.

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 durchgeführt werden.

### § 15

#### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, im Kammerbereich Nordrhein zentral erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

### § 16

#### Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Apothekerkammer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfling andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 17

#### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei den schriftlichen Prüfungen und bei der praktischen Prüfung regelt die Apothekerkammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

### § 18

#### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sowie der aufsichtführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor der Prüfung zu befragen, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 19

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, daß ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird das entsprechende Prüfungsfach mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Prüfung ausschließen; der Ausschluß gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungstermin festgestellten Täuschungen.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber kann vorläufig durch den Aufsichtführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung hat der Prüfungsausschuß unverzüglich zu treffen. Schließt er den Prüfling aus, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. § 28 gilt entsprechend.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

### § 20

#### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von 3 Tagen).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

fungsausschuß. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll spätestens 1 Woche nach dem praktischen Prüfungstermin stattfinden.

### § 23

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle fünf Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(3) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Waren sortimente und Verkauf und in einem weiteren in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfach sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

### § 24

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-Kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Apothekerkammer Nordrhein mit Siegel;
- mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann deren oder dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

### § 25

#### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter sowie die oder der Ausbildende von der Apothekerkammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist mindestens anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer oder welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

### V. Abschnitt

#### Wiederholungsprüfung

### § 26

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung im schriftlichen oder praktischen Teil mindestens ausrei-

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

### § 22

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Erlassen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsfaches nach Satz 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(2) Der Prüfling ist in den Fällen des Abs. 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Er hat schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird. Über den Zeitpunkt der mündlichen Ergänzungsprüfung entscheidet der Prü-

chende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß im Falle einer Wiederholungsprüfung der Prüfling von der nochmaligen Prüfung in bestimmten Prüfungsfächern befreit ist, wenn hierin mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuß die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung. Sofern der Prüfling jedoch den Antrag stellt, auch diese Prüfungsfächer zu wiederholen, muß dem stattgegeben werden. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfling soll sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt

### Zwischenprüfung

§ 27

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gem. § 42 BBiG und § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten durchgeführt.

(2) Bei der schriftlich durchgeführten Zwischenprüfung regelt die Apothekerkammer Nordrhein im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Zwischenprüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

§ 28

### Prüfungsgegenstand

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in insgesamt höchstens 150 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften
2. Wareneingang und -lagerung
3. Arzneimittel
4. Apothekenspezifische Fachsprache
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Bewertung erfolgt entsprechend § 21.

(2) Die in Abs. 1 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

(3) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der oder dem Ausbildenden gegenzuzeichnen ist.

## VII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 29

### Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Apothekerkammer Nordrhein sind bei

ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 30

### Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfling innerhalb der Widerspruchsfrist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre und die Niederschriften gem. § 23 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

### Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. April 1994

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Erdmann

### Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 13. April 1994

Apothekerkammer Nordrhein  
Karl-Rudolf Mattenklotz  
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 584.

## II.

### Ministerpräsident

### Kgl. Dänisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 19. 4. 1994 –  
II B 6 – 410 – 5 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ernannten Herrn Jørgen Tranberg am 11. April 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gunner Richard Tetler, am 15. 10. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 588.

**Innenministerium****Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1976**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 4. 1994 –  
V C 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

1. Das Bundesministerium des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPflG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1976 auf den

T.

**1. Juli 1994**

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1994 abgeschlossen sein.

2. Den Erfassungsbehörden werden – wie in den Vorjahren – die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz sowie die Broschüre „Die Wehrpflicht“ zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.
3. Das Bundesministerium des Innern hat darum gebeten, im Interesse der Wehrpflichtigen die Erfassungsergebnisse unverzüglich den Kreiswehrersatzämtern zu übermitteln. Das Bundesministerium der Verteidigung hat vorgesehen, am 4. Oktober 1994 zunächst mit der Musterung der wehrpflichtigen Abiturienten, Fachoberschulabsolventen und Schüler der entsprechenden Abschlußklassen des Jahrgangs 1976 zu beginnen. Im Anschluß daran sollen etwa ab Januar 1995 die übrigen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs gemustert werden.
4. Im übrigen verweise ich auf meinen RdErl. v. 24. 5. 1993 (MBI. NW. S. 892).

– MBl. NW. 1994 S. 589.

**Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Bauen und Wohnen, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr**

**Behördenselbstschutz**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – V C 2 – 1.142-1 –, Finanzministeriums – 0 1024-1-II C 3 –, Justizministeriums – 9051-I C (5).1 –, Kultusministeriums – Z C 106.03.03 Nr. 23/94 –, Ministeriums für Wissenschaft und Forschung – Z A 4-2140.0 –, Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – I D-1640 –, Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 435-48-30 –, Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – I A I D – 1045/1 –, Ministeriums für Bauen und Wohnen – I C 3070 – u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – ZA-ID.0710 –  
v. 14. 4. 1994

Die Landesregierung hat die mit Kabinettbeschuß vom 12. Dezember 1961 eingeführte Verpflichtung der Behörden, Maßnahmen des Behördenselbstschutzes gegen Waffenwirkungen in einem Verteidigungsfall zu treffen, durch Beschuß vom 6. Juli 1993 aufgehoben.

Desgleichen hat sie die entsprechende Empfehlung an die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Die Beendigung des Behördenselbstschutzes bedeutet im einzelnen:

**1 Organisation**

Bestellungen zum Behördenselbstschutzleiter, zum Vertreter des Behördenselbstschutzleiters und zu Helfern im Behördenselbstschutz sind aufzuheben.

Behördenselbstschutzeinheiten (Trupps, Staffeln, Gruppen) sind aufzulösen.

**2 Ausbildung**

Die Ausbildung im Behördenselbstschutz sowie Selbstschutzübungen entfallen.

**3 Ausstattung**

Die Ausstattung des Behördenselbstschutzes (Fachdienstaustattung der Organisationseinheiten, Gerät nach den Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten, persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte) ist – soweit sinnvoll möglich – in der eigenen oder einer anderen Landesbehörde anderweitig zu verwenden. Besteht bei diesen Stellen kein Bedarf, so kann sie Gemeinden oder Gemeindeverbänden für Zwecke des Brandschutzes und Sanitätswesens angeboten werden. Haben auch diese hierfür keine Verwendung, so ist die Ausstattung anderweitig zu verwerten, wobei insbesondere auch eine Weitergabe an caritative und humanitäre Einrichtungen in Betracht kommt.

Die folgenden Runderlasse werden aufgehoben:

## RdErl. d. Innenministeriums

- v. 10. 1. 1969 (n.v.) -VIII B 1/20.90.00.1–,
- 6. 10. 1972 (n.v.) -VIII A 2-20.90.00.1–,
- 9. 1. 1973 – (SMBI. NW. 55),
- 29. 7. 1977 – (SMBI. NW. 55).

## RdErl. d. Finanzministeriums

- v. 28. 2. 1962 (n.v.) 0 1023-1-II C 2–,
- 1. 3. 1967 (n.v.) 0 1024-1-II B 2–,
- 2. 5. 1979 (n.v.) 0 1024-1-II C 4–,
- 14. 6. 1985 (n.v.) 0 1024-1-II C 3–,
- 16. 12. 1986 (n.v.) 0 1024-1-II C 3–,
- 10. 6. 1989 (n.v.) 0 1024-12-II C 3–,
- 22. 7. 1993 (n.v.) 0 1024-1-II C 3–.

## RV. d. Justizministeriums

- v. 20. 5. 1989 (n.v.) 9051-I C (5) 1–.

## RdErl. d. Kultusministeriums

- v. 16. 11. 1972 (n.v.) M 2-17.07.2–.

## RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung

- v. 31. 7. 1981 (n.v.) ZA 7-2140.0 –.

## RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

- v. 4. 1. 1977 (n.v.) Z C 4-48-30 –.

– MBl. NW. 1994 S. 589.

**Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1994/95**

**„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 4. 1994 –  
II B 3 – 2308.5.1

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1995 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird wiederum mit der Durchführung beauftragt. Zur Qualifikation für den Bundeswettbewerb sind gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorgesehen.

Die damit verbundenen Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr schreibe ich hiermit den

**Landeswettbewerb 1994/95  
„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt; sie arbeiten zusammen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) sowie insbesondere mit

- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe,
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflage,
- den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

**1 Ziele des Wettbewerbs**

Der Wettbewerb soll dazu beitragen, die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern und die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen zu unterstützen und zu intensivieren. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer und kultureller, landschaftlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten, zu entwickeln und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Wahrung der individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der Sicherung erhaltenenswerter Bausubstanz, die Beachtung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege, eine standortgerechte Eingrünung des Ortes, die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in Dorf und Gemarkung sowie die Schaffung einer lebenswerten, sozialen Umwelt.

Eine zentrale Rolle nehmen hierbei gemeinschaftliche Aktivitäten im Dorf ein. Gemeinsame Maßnahmen zur Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten tragen wesentlich dazu bei, das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftsgeist zu fördern. Die Dorfgemeinschaft – und damit jeder Dorfbewohner – ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzzu-

fügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu verdeutlichen.

Der Wettbewerb will die Dörfer in den Gemeinden, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, finden, bewerten, anerkennen und bekannt machen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte anregen, freiwillig Dorf, Landschaft und Gemeinschaft mitzustalten und lebenswert zu erhalten.

**2 Teilnahme am Wettbewerb**

**2.1 Teilnahmeberechtigt sind:**

- Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

**2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:**

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.
- Orte, die nach 1990 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.
- Orte, die bei den Bundeswettbewerben 1987 bis 1989 zum dritten Male teilgenommen haben.
- Orte, die bei den Bundeswettbewerben 1987 bis 1989 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

**3 Durchführung des Landeswettbewerbs**

3.1 Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1994 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1995 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Bauwesen, Denkmalpflege, Landespflage, Gartenbau und Heimatpflege angehören.

**3.2 Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können**

ab 10 Ortsteile	1 Kreissieger
ab 30 Ortsteile	2 Kreissieger
ab 50 Ortsteile	3 Kreissieger
ab 70 Ortsteile	4 Kreissieger
ab 90 Ortsteile	5 Kreissieger
ab 110 Ortsteile	6 Kreissieger
ab 130 Ortsteile	7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

3.3 Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich die noch ländlich strukturierten Dörfer des Ruhrgebietes nur vereinzelt um eine Teilnahme bewerben. Ich rege im Interesse der Erhaltung und Entwicklung dieser Ortsteile einen eigenen Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ an, der in engem Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden sollte.

**4 Landesbewertungskommission**

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnahme am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1995 den Entscheid auf Landesebene durchführen.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 5 Bewertungsbereiche

Bei der Bewertung werden unter Beachtung der schwierigen und unterschiedlichen Situation der ländlichen Räume vor allem folgende Bereiche berücksichtigt:

- Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes
- Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen
- Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
- Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
- Landschaftsgestaltung in der Gemarkung.

Unabhängig von der Beurteilung dieser einzelnen Bereiche wird das Dorf vorrangig einer ganzheitlichen Wertung unterzogen.

Für die Gesamtbewertung ist zum Beispiel nicht entscheidend, daß das Dorf mit möglichst vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausgestattet ist, sondern vielmehr, daß das für das jeweilige Dorf erforderliche Maß an kommunaler und sonstiger Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch überörtliche und nachbarschaftliche Absprachen erreicht, so kann die bewußte Beschränkung auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.

Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt.

Beispielhafte Leistungen und Initiativen, vor allem der Dorfgemeinschaft in den einzelnen Bewertungsbereichen, können darüber hinaus gesondert herausgestellt werden.

Folgende Einzelkriterien dienen der Beurteilung:

### 5.1 Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes 10 Punkte

- Die Hauptfunktionen des Ortes unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Gemeinde sowie überörtlicher und nachbarschaftlicher Belange
- Stand, Qualität und Umsetzung der gemeindlichen Planungen (z.B. Bauleitplanung, Landschaftsplanning, Gestaltungssatzung, Dorferneuerungsplanung)
- Lage und Gestaltung der Bau- und Gemeinbedarfsflächen
- Berücksichtigung der historischen Bausubstanz in der Planung (z.B. Denkmalbereichssatzung)
- Ausweisung und Anbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete
- Umfang und Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer
- Qualität der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Oberflächenwasser) im Hinblick auf die örtlichen Erfordernisse
- Situation des öffentlichen Nahverkehrs, alternative Beförderungssysteme z.B. Sammeltaxis, „Park and Ride“ Angebot
- Wahrung der dörflichen Struktur und Eigenversorgung der Grundbedürfnisse.

### 5.2 Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen 20 Punkte

- Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen
- Vereinsleben, Jugendgruppen, Alten- und Kinderbetreuung
- Kulturelle Veranstaltungen incl. Pflege der Dorftradition
- Gemeinschaftsaktionen, Selbsthilfeleistungen.

### 5.3 Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich 25 Punkte

- Zustand von Gebäuden und Anlagen (z.B. Kirche, Schule, Kindergarten, Spielplätze)

- Gestaltung der Ortsmitte
- Außenwerbung
- Erhaltung, Pflege und Nutzung historischer Bausubstanz, insbesondere Baudenkmäler
- Ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien im Altort und in Neubaugebieten unter Berücksichtigung notwendiger baulicher Änderungen bei Um- und Anbauten an Haupt- und Nebengebäuden
- Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von ortsbildprägenden Bauten und Verwendung gebiets-typischer Materialien
- Renovierung und Umnutzung von leerstehenden, ungenutzten Gebäuden (z.B. landwirtschaftliche Gebäude, ehemalige Schulen)
- Gestaltung und Einordnung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben.

### 5.4 Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich 25 Punkte

- Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten und landschaftstypischen Bäumen und Sträuchern, Gras- und Krautflora
- Naturnahe Gestaltung und umweltgerechte Pflege der öffentlichen Grünflächen einschließlich Friedhof
- Blumen und Grün an öffentlichen und privaten Gebäuden und in Hofräumen
- Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Erhaltung, Pflege und Gestaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen
- Gestaltung und Pflege der Gärten (Vor-, Wohn- und Nutzgärten)
- Auswahl und Vielfalt der Pflanzen nach Standortbedingungen und Schmuckwert
- Herausragende Details der Grüngestaltung (z.B. Haus- bzw. Hofbaum, Obstgehölze, Bodendenkmal).

### 5.5 Landschaftsgestaltung in der Gemarkung 20 Punkte

- Gestaltung des Ortsrandes und Einbindung in die Landschaft
- Erhaltung und Förderung der standortgemäßen und landschaftstypischen Flora und Fauna sowie Förderung des Arten- und Biotopschutzes
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile sowie schutzwürdiger Bereiche (z.B. Feldgehölze, Einzelbäume, Gewässer, Auen, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heiden und Moore)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemarkung und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe (z.B. Behandlung von Entnahmestellen, Aufschüttungen und Verkehrseinrichtungen)
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer sowie von Freizeit- und Erholungsanlagen (z.B. unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Senioren)
- Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Pflege und Erhaltung historischer Kulturstätten sowie von Stätten außerhalb der Ortslage, die für die sozialen und kulturellen Verhältnisse des Ortes von Bedeutung sind
- Gestaltung und Einbindung von landwirtschaftlichen, gewerblichen, kommunalen und anderen Betriebsgebäuden außerhalb der Ortslage.

## 6 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplatketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (Artenschutz, ökologische Maßnahmen, Gemeinschaftsleistungen, besondere gestalterische Details) sind Sonderpreise vorgesehen.

## 7 Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1994/95 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Dabei wird dem Kreis empfohlen, den Kreisentscheid bereits im Jahre 1994 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, daß eine Verlagerung der Kreisentscheide in das Jahr vor dem Landes- und Bundesentscheid sinnvoll ist. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| a) Rheinland        | b) Westfalen-Lippe |
| Endenicher Allee 60 | Nevinghoff 40      |
| 53115 Bonn          | 48147 Münster      |

### T. bis spätestens zum 1. Mai 1995

eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde.

Die gem. Ziff. 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen nach Abschluß des Kreiswettbewerbs spätestens bis zum 1. Juni 1995 zu melden.

## 8 Bundesentscheid

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| bis zu 100 Teilnehmern am Wettbewerb: | 1 Landessieger |
| 300 Teilnehmern am Wettbewerb:        | 2 Landessieger |
| 500 Teilnehmern am Wettbewerb:        | 3 Landessieger |
| 700 Teilnehmern am Wettbewerb:        | 4 Landessieger |
| 900 Teilnehmern am Wettbewerb:        | 5 Landessieger |
| 1 100 Teilnehmern am Wettbewerb:      | 6 Landessieger |
| 1 300 Teilnehmern am Wettbewerb:      | 7 Landessieger |
| über 1 300 Teilnehmern am Wettbewerb: | 8 Landessieger |

### Anlage zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1994/95 „Unser Dorf soll schöner werden“

**Unterlagen**, die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

#### A.

Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggf. Ergänzung mit Bildmaterial und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen [Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen]), Lageplan (Ausschnitt DIN A4).

#### B.

Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten):

- 1 Größe des Gebietes:  
Nutzungsaufteilung:
- 2 Einwohnerzahl:  
1940, 1962, 1971, 1981, 1991
- 3 Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
- 4 Versorgungseinrichtungen
  - 4.1 Wasserversorgung
  - 4.2 Abwasserbeseitigung
  - 4.3 Abfallbeseitigung
- 5 Gemeinschaftsanlagen

## Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

Die Besichtigungszeiten betragen in der Regel für Orte unter 1000 Einwohnern 1½ Stunden  
über 1000 Einwohnern 2 Stunden.

Die genauen Zeiten werden anhand der örtlichen Erfordernisse von den Vorsitzenden der Landesbewertungskommissionen im voraus festgelegt und mit dem Zeitplan mitgeteilt.

– MBl. NW. 1994 S. 590.

## Innenministerium

### Personenstandswesen

#### 61. Verwaltungswissenschaftliche Halbwocche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 5. 1994 –  
I A 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V. am 7. und 8. Juni 1994 in Bochum die 61. Verwaltungswissenschaftliche Halbwocche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwocche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

#### Dienstag, 7. Juni 1994

11.00 Uhr

Eröffnung und Begrüßung

11.15–13.00 Uhr

Die Berichtigung in- und ausländischer Namen in Personenstandseinträgen – ein ständiges Ärgernis für Standesbeamte, Aufsichtsbehörden und Gerichte.

Dr. Michael Wuppermann  
Richter am AG Siegen

14.30–16.00 Uhr

Alternative Formen des Zusammenlebens

– Homo- und Lesbenehen.

Neue Aufgaben für den Standesbeamten?

– dargestellt an den derzeitigen und zukünftigen Regelungen in den Niederlanden.

Dr. Tony Nijenkamp  
Präsident des Verbandes der  
Niederländischen Standesbeamten

#### Mittwoch, 8. Juni 1994

9.30–11.00 Uhr

Ein Hauch von Exotik im Standesamt –  
Anerkennungen ausländischer Ehescheidungen  
Ministerialrätin Graf-Schlicker  
Justizministerium Nordrhein-Westfalen

11.15–13.00 Uhr

Der Kindesname  
– national und international.

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm  
Universität Lausanne

14.30–16.00 Uhr

Der Ehenname nach neuem Recht bei Auslandsbeteiligung.

**Verwaltungsaatmann Karl Krömer**  
Vorsitzender des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten

– MBl. NW. 1994 S. 592

### Beflaggung am 17. Juni 1994

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 5. 1994  
I A 3/17-61.11

Die Bundesregierung hat in ihrem Erlaß über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. Juli 1991 (BAnz. Nr. 147, S. 5313) den Jahrestag des 17. Juni 1953 als regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag bestimmt. Diesem Beispiel soll auch für Nordrhein-Westfalen gefolgt werden.

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben daher am **17. Juni 1994** zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1994 S. 593.

### Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 28. 4. 1994

Am Donnerstag, 26. Mai 1994, 11.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 14. April 1994
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Änderung der Verbundverträge des VRR im Zusammenhang mit der Regionalisierung des Nahverkehrs
5. Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1993
6. Aktualisierung des Verbundetats 1994
7. Mittelfristige Verbundplanung 1994 bis 1998
8. Zielvorstellungen zum Verbundetat 1995
9. Tarifangelegenheiten
10. ÖPNV-Beschleunigungsvorhaben im VRR
11. Richtlinie „AST“-Anruftaxen
12. Durchführungsrichtlinie zur Ermittlung von Anteilswerten und Ausgleichsbeträgen für Übersteiger/fremdgenutzte Fahrausweise im VRR
- 13. Richtlinie für die Aufteilung der Semester-Tickets auf die Verkehrsunternehmen im VRR und die Übergangsverkehrsunternehmen zur Antragstellung auf Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 28. April 1994

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck  
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1994 S. 593.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 29. 4. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203012	29. 3. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei . . . . .	158
203012	29. 3. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei . . . . .	173
– MBl. NW. 1994 S. 594.			

**Nr. 22 v. 3. 5. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	12. 4. 1994	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 . . . . .	178
– MBl. NW. 1994 S. 594.			

**Nr. 23 v. 4. 5. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	12. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes . . . . .	188
	12. 4. 1994	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold . . . . .	190
– MBl. NW. 1994 S. 594.			

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569